
Inhaltsverzeichnis

Neue Stellen/-anteile Haushalt 2024 - Teilhaushalt 6	2
Antrag Nr. 16 – Koordinierende Stelle Integrationsmanagement.....	2
Antrag Nr. 17 – Teilhabemanagement	4
Antrag Nr. 18 – SB Bildung und Teilhabe.....	6
Antrag Nr. 19 – SB Betreuungsverein	8
Antrag Nr. 20 – Heimleitungen, Hausmeister und Verwaltungskräfte	9

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
16	SST PSK	-	Koordinierende Stelle Integrationsmanagement	0,5	31.12.2029
<p>Refinanzierung: aus Landesmitteln im Rahmen der VwV Integrationsmanagement. Keine Kofinanzierung bis 40.000 Euro für 12 Monate notwendig.</p> <p>Art der Aufgabe: Koordinierung und Steuerung des Integrationsmanagements für Geflüchtete in der kommunalen Anschlussunterbringung im Rahmen VwV Integrationsmanagement auf Kreisebene</p>					

Begründung:

Beschreibung des Aufgabenfeldes

- a) zentrale Steuerung des Integrationsmanagements im Kreis (Prozessbegleitung und Entwicklung),
- b) zentrale Steuerung von Fortbildungsangeboten für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager,
- c) Information der kommunalen Verwaltungsspitze zur Entwicklung des Integrationsmanagements sowie zu im Rahmen des Integrationsmanagements aufgetretenen zusätzlichen Bedarfen,
- d) aktive Vernetzung der für die Ausübung des Integrationsmanagements relevanten Akteurinnen und Akteure, gegebenenfalls Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
- e) Organisation und Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen auf Kreisebene (mindestens viermal jährlich),
- f) Teilnahme an Sitzungen des strategischen Steuerungsgremiums zum Integrationsmanagement auf Landesebene,
- g) Zusammenführen von Daten zum Integrationsmanagement im Kreis (insbesondere Kennzahlen und gegebenenfalls Evaluation),
- h) Ansprechpartner für das Land, die Bewilligungsstelle, die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbände sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- i) Bedarfsabstimmung mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Im Landkreis leben derzeit rund 6.000 geflüchtete und vertriebene Menschen in der kommunalen Anschlussunterbringung, darunter mehr als 3.000 Personen aus der Ukraine, die im Lauf der letzten 1,5 Jahre wegen des Kriegs nach Deutschland gekommen sind. Die Mehrzahl von ihnen wird von den momentan 18,73 VZÄ im Integrationsmanagement beraten und betreut. Die im Rahmen des Integrationsmanagements verwalteten Mittel des Landes belaufen sich derzeit auf rund 1 Mio. Euro.

Ab dem 01.01.2025 wird der Landkreis alleiniger Zuwendungsempfänger der Landesmittel sein, die er seinerseits an kreisangehörige Städte und Gemeinden oder Verbände sowie an Wohlfahrtsverbände

weitergeben kann.

Die soziale Beratung und Betreuung von geflüchteten und vertriebenen Menschen in der kommunalen Anschlussunterbringung mit Hilfe eines Case-Management-Ansatzes und dem Ziel der Unabhängigkeit von sozialen Leistungen der Klienten wird fortgeführt. Durch die Koordination des Landkreises in Zusammenarbeit mit Städten, Gemeinden und anderen Institutionen haben Flüchtlinge mit Bleibeperspektive die Chance, sich entsprechen ihrer Potentiale zu integrieren.

Im Rahmen der VwV Integrationsmanagement vom 06.06.2023 werden die Stadt- und Landkreise Zuwendungsempfänger für die Zuschüsse des Landes für die Förderung des Integrationsmanagements in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Bisläng gab es landesweit rund 200 Zuwendungsempfänger.

Für die Koordinierung und Steuerung des Integrationsmanagements auf Kreisebene ist aus diesem Grund spätestens zum 01.01.2025 eine koordinierende Stelle auf Ebene der Kreisverwaltung einzurichten und zu besetzen. Die Förderung der koordinierenden Stelle kann bereits ab dem 01.01.2023 beantragt werden; eine Besetzung vor dem 01.01.2025 ist aufgrund der bereits im Vorfeld vorzunehmenden umfassenden Abstimmungen mit den Städten und Gemeinden notwendig.

Die koordinierende Stelle muss dauerhaft die o.g. Aufgaben (s. unter Beschreibung des Aufgabenfelds) wahrnehmen. Das Personal der koordinierenden Stelle muss über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule (ab dem akademischen Grad des Bachelors) oder über einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen.

Die Stelle muss spätestens ab dem 01.01.2025 eingerichtet sein, damit der Landkreis Mittel für das Integrationsmanagement beantragen kann. (Nr. 4.2 VwV Integrationsmanagement vom 06.06.2023). Die Stelle erhält eine Refinanzierung durch Landesmittel im Rahmen der VwV Integrationsmanagement bis max. 40.000 Euro für 12 Monate (Nr. 5.6 VwV Integrationsmanagement vom 06.06.2023).

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
17	Soziales	Eingliederungshilfe SGB IX	Teilhabemanagement	0,4	

Refinanzierung:

90% einer Vollzeitkraft im Teilhabemanagement unter Beachtung einer Personalobergrenze durch das Land Baden-Württemberg

Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe

- Umsetzung des im Reharecht für die Träger der Eingliederungshilfe bestehenden besonderen Beratungs- und Unterstützungspflichten.
- Koordinierung und Umsetzung des Reha-Prozesses (unter Einhaltung der Grundsätze zur Gestaltung sowie unter Einhaltung von gesetzlichen Fristen).
- Qualitätssicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Reha-Prozesses im Rahmen der leistungsgesetzlichen Aufträge, der Normen des SGB IX und entsprechender untergesetzlicher Vorschriften.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des SGB IX und mit dem Bundesteilhabegesetz die **Anforderungen an die Eingliederungshilfeträger deutlich erhöht**. Zur Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und fachlicher Grundsätze wie z.B. „ambulant vor stationär“ ist eine gezielte Leistungssteuerung des Eingliederungshilfeträgers erforderlich, die nur mit ausreichenden Personalressourcen durchführbar ist.

Die Arbeit in der Eingliederungshilfe bedingt

- eine nahtlose und zügige Gestaltung des Rehabilitationsprozesses
- eine nach Gegenstand, Umfang und Ausführung umfassende und einheitliche Erbringung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe
- eine korrekte Ausgestaltung des Reha-Prozesses
- eine planerische und koordinierende Rolle für die Gestaltung der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung,
- die Verantwortung, die größtmögliche Wirksamkeit der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgeführten Leistungen zu erzielen.
- die inhaltliche Tiefe in verschiedene Rechtsgebiete zu bedenken

Um auch dem Menschen mit Behinderung individuell mehr gerecht werden zu können, erfolgt die Steuerung in der Eingliederungshilfe seit 2020 durch ein Bedarfsermittlungsverfahren, in dem der Bedarf

eines Leistungsempfängers ermittelt wird. Dieses **muss** regelmäßig in **allen** Fällen **alle zwei Jahre** wiederholt werden. Das *Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg* (BEI-BW) wird durch das Land vorgegeben. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Eine Anwendung des BEI-BW darf allerdings nur stattfinden, wenn die Fachkraft darin geschult ist. Für die Schulung sind mehrere Seminare und Reflexionstage erforderlich.

Teilhabemanager sind somit der Schlüssel für die Angebote in der Eingliederungshilfe.

Das Sachgebiet Eingliederungshilfe sieht sich strukturell gut vorbereitet, den gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden. Eine gute strukturelle Situation begingt jedoch auch eine angemessene Personalausstattung, um den gesetzlichen Vorgaben und Gegebenheiten gerecht werden zu können. Die Personalausstattung -insbesondere im Teilhabemanagement- wurde notwendigerweise in den vergangenen Monaten bereits angepasst, um überhaupt handlungsfähig und wirkungsorientiert arbeiten zu können.

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen bedeutet der aktuell noch im Überhang bestehende verbesserte Personalschlüssel einen durchschnittlichen Fallzahlenschlüssel von 1:116. Der KVJS empfiehlt einen Fallzahlenschlüssel von 1:75.

Aufgrund des vorliegenden Fallzahlenschlüssels stehen jedem THM 13,5 Stunden pro Jahr für jeden Fall zur Verfügung (Vergleich: Empfehlung KVJS wären das 21 Stunden pro Jahr pro Fall).

Solange Bedarfsermittlung, Leistungsplanung, Leistungserbringer und Umsetzung ohne Hürden und Komplexität erfolgen können, scheint dies theoretisch zunächst realistisch. Die aktuelle Situation mit Blick auf komplexere Bedarfe, komplexe Teilhabeeinschränkungen, Fachkräftemangel bei den Einrichtungen und weiteres verschärft die Situation zunehmend (siehe auch Bericht der EGH im SoZA am 20.09.2023). Die zusätzlichen zum Alltagsgeschäft gehörenden Aufgaben sind hierbei noch nicht mitberücksichtigt.

Das Land Baden-Württemberg hat früh signalisiert, den Aufbau von Personalstellen im Teilhabemanagement zu refinanzieren. Seit 2022 gelten Personalobergrenzen nach Personalschlüsseln (gem. § 3 Abs. 4 der mit dem Land geschlossenen Vereinbarung), welche eine wichtige Orientierungsgröße dar. Die Personalobergrenze für den Landkreis Lörrach liegt bei 12,98 Stellen und bezieht sich auf die Stellen, welche seit 2018 aufgebaut wurden. Für die bis dato bereits tätigen Fachkräfte im Teilhabemanagement übernimmt das Land Baden-Württemberg keine Refinanzierung. Das SG beantragt daher 0,41 VZÄ Stellenanteile für das Teilhabemanagement.

Sollten die Stellen nicht bewilligt werden, bedeutet das, dass die Strategie des Landkreises nicht verfolgt werden kann, bestenfalls in wenigen Einzelfällen. Zudem kann das Bedarfsermittlungsinstrument nicht bei jedem Leistungsberechtigten angewendet werden und dem gesetzlichen Beratungsauftrag nicht nachgegangen werden, wodurch sich der Landkreis sich somit angreifbar macht.

Eine wichtige Folge wäre auch, dass die Bedarfe weiterhin durch die Leistungsanbieter bestimmt werden und bedingt dadurch weitere Kostensteigerungen durch den Landkreis nicht zu beeinflussen sind.

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
18	Soziales	Ausbildungsförderung & Wohngeld	SB Bildung und Teilhabe	0,5	2 Jahre
Refinanzierung: nein					
Art der Aufgabe: Sachbearbeitung Bildung und Teilhabe Leistungen (BuT)					

Begründung:

Durch die Reform des Wohngeldgesetzes hat sich der leistungsberechtigte Personenkreis verdreifacht. Der Wohngeldbezug ist Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Antragszahlen haben sich deshalb deutlich erhöht, ohne dass die Stellen angepasst wurden. Derzeit beträgt die Bearbeitungszeit 12 Wochen, wobei die Kinder und Familien auf diese Leistungen dringend angewiesen sind. Der Bedarf an Sprachförderung ist insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund sehr hoch.

Auswertung der BuT-Statistik, Stand 31.12.2022:

Gegenüber dem Jahr 2021 gab es einen deutlichen Zuwachs zu verzeichnen:

Anzahl der Leistungsberechtigte Kinder + 20,23 %

Anzahl gewährte Leistungen +59,3 %

Fördersumme + 65,15 %

In der Zeit vom 01/23 – 04/23 bezogen bereits 793 Leistungsberechtigte Personen 1.609 Leistungen mit einem Betrag von 89.382,32 € (Vergleich 2022: 754 Leistungsberechtigte mit 3.613 Leistungen mit insgesamt 392.574,93 €). Für das Jahr 2023 rechnen wir mit ca. 4.500 - 5000 Leistungsgewährungen mit einem Volumen zwischen 350.000 und 415.000 €.

Im Stellenplan sind aktuell lediglich 0,6 VzÄ (0,1 VzÄ = 250 Leistungsgewährungen) eingeplant. Die Fallzahlensteigerung ergibt einen zusätzlichen Personalbedarf von mindestens 1,3 VzÄ.

Aktuell sind rund 530 (Stand 06.06.2023) E-Mails/Anträge und 82 Poststücke unbearbeitet. Sachstandsfragen und Beschwerden nehmen stetig zu. Die zuständige Sachbearbeiterin ist am Rand der Belastungsgrenze und nicht in der Lage, das Arbeitspensum ohne Unterstützung zu bewältigen. Die Situation spitzt sich täglich zu. Zum 01.08.2023 wurde zusätzlich die Aktion Auszahlung Schulbedarf fällig.

Die Bearbeitungszeit beträgt aktuell 12 bis 14 Wochen und wirkt sich unmittelbar auf die Antragsteller aus. Das nimmt für die Bürger zum Teil existentiell bedrohliche Ausmaße an und führt im Einzelfall dazu,

dass die Lernförderung eingestellt wird oder ein Kind nicht an der Klassenfahrt teilnehmen kann.

Insbesondere in den Bereichen Klassenfahrten, Teilhabe und Lernförderung ist der Anteil sprunghaft angestiegen. Dies war nicht anders zu erwarten, da in 2020 und 2021 coronabedingt kaum Klassenfahrten stattfanden und viele Vereine Ihre Aktivitäten eingestellt bzw. runtergefahren hatten. Aufgrund der Unterrichtsausfälle sind deutliche Lerndefizite entstanden, die nur durch gezielte Lernförderung beseitigt werden können.

Bei einem Fallteiler von 2.500 (Fallzahlenbemessung ist auch hier noch nicht abgeschlossen) fehlen aktuell 0,55 VzÄ.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
19	Soziales	Betreuung	SB Betreuungsverein	1,0	unbefristet
Refinanzierung: Teilweise über Berufsbetreuervergütung und Landesförderung für Betreuungsvereine (ca. 60 %)					
Art der Aufgabe: Übernahme von beruflichen Betreuungen im Betreuungsverein, Übernahme der Akquise und Anleitung von ehrenamtlichen Betreuern.					

Begründung:

Innerhalb des Landkreises besteht ein erheblicher Mangel an beruflichen Betreuern. Zu Beginn des Jahres waren noch 34 Berufsbetreuer, davon 15 in Vollzeit, tätig die insgesamt 934 Betreuungen geführt haben. Daneben waren im Landkreis noch weitere Berufsbetreuer tätig, die aus anderen Landkreisen kommen und weitere Betreuungen geführt haben. Von den im Landkreis tätigen beruflichen Betreuern beenden 11, davon 5 aus der Vollzeit, ihre Tätigkeit zum Jahresende bzw. reduzieren ihre Tätigkeit sehr deutlich. An neuen Berufsbetreuern kommen lediglich 4 hinzu. Gleichzeitig haben sich die Anforderungen an die Führung rechtlicher Betreuungen erhöht, was Auswirkungen auf die Anzahl der führbaren Betreuungen pro Betreuer hat. Deshalb kann die Lücke nicht gefüllt werden. Werbeaktionen zur freiberuflichen Übernahme rechtlicher Betreuungen führen aktuell nicht zum Erfolg. Insgesamt ist weiterhin davon auszugehen, dass ca. 1.000 Betreuungen im Landkreis beruflich geführt werden müssen. Um diesen Bedarf decken zu können, bedarf es insgesamt weitere in Vollzeit tätige berufliche Betreuer.

Die Bedarfsplanung eines ausreichenden Angebotes an Betreuern ist Pflichtaufgabe des Landkreises nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) Stehen keine Betreuer bereit, wird die Betreuungsbehörde als Ausfallbürge gemäß § 1818 Abs. 4 BGB als Betreuer bestellt, was derzeit auch bereits geschehen ist.

Eine Refinanzierung der Tätigkeit eines beruflichen Betreuers, der nicht bei der Betreuungsbehörde angestellt ist, sondern z. B. bei einem Betreuungsverein erfolgt über die Berufsbetreuervergütung im Rahmen des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG).

Die Refinanzierung der Aufgaben im Rahmen für die Akquise und Anleitung ehrenamtlicher Betreuer erfolgt über die deutlich angestiegene Landesförderung für Betreuungsvereine zur Deckung deren deutlich gestiegener Aufgaben.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
20	Aufnahme & Integration	Unterbringung	1. Heimleitung 2. Hausmeister 3. Verwaltungskräfte	1. 2,0 2. 2,0 3. 2,8	31.12.2025
Refinanzierung: Kostenerstattung durch Land Baden-Württemberg im Rahmen der Spitzabrechnung der Kosten in der vorläufigen Unterbringung					
Art der Aufgabe: Verwaltung und Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Lörrach					

Begründung:

Beschreibung des Aufgabenfeldes:

1. Heimleitung:
Leitung der Unterkunft (inkl. Organisationsverantwortung + Finanzverantwortung); Soziale Beratung und Betreuung der Bewohner in Ergänzung zur Sozialbetreuung vor Ort
2. Hausmeister/-in:
Gebäudeinstandhaltung und –pflege; Gewährleistung Sicherheit und Ordnung; Überwachung und Sicherung von Versorgungseinrichtungen und –anlagen; Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen; Winterdienst/Bereitschaftsdienst
3. Verwaltungskraft:
Unterstützung der Heimleitung GU; Sekretariatsaufgaben; Datenaufbereitung; Pflege von Statistiken/Datenbanken

Seit dem Sommer 2021 steigt die Anzahl der Zuweisungen Geflüchteter zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach stark an.

Aufgrund der geschilderten Prognosen war der Landkreis Lörrach zur Gewährleistung seiner Aufnahmeverpflichtung als untere Aufnahmebehörde gezwungen seine Unterbringungskapazitäten in der vorläufigen Unterbringung auszubauen. Der Krieg in der Ukraine löste Anfang März 2022 zudem eine unvorhergesehene Fluchtbewegung aus, in deren Verlauf im März und April 2022 über 2.200 Geflüchtete (Stand 30.04.2022) aus der Ukraine Schutz im Landkreis Lörrach suchten. Bis dato sind im Landkreis Lörrach 3.408 Geflüchtete aus der Ukraine angekommen. Für die Geflüchteten aus der Ukraine wurden innerhalb des oben genannten Zeitfensters insgesamt 10 zusätzliche (Not-)GUs mit insgesamt 482 zusätzlichen Unterbringungsplätzen geschaffen. Derzeit stehen dem Landkreis 12 Unterkünfte mit einer Kapazität von 1.657 Plätzen zur Verfügung. Aktuell liegt die Belegung bei über 82 %. Derzeit kommen im Schnitt 150 Geflüchtete pro Monat im Landkreis an. Das Regierungspräsidium

gibt zwar keine Prognosen ab, aufgrund der Zuweisungen der letzten Monate gehen wir aber davon aus, dass die Zahlen in den kommenden Monaten steigen werden. Nach Mitteilung des Regierungspräsidium Karlsruhe befinden sich die Zugangszahlen der Gruppe Asylbewerber im Allgemeinen auf einem höheren Niveau als im Vorjahreszeitraum. Im Juli 2023 sind in den Erstaufnahmezentren in Baden-Württemberg über 1.000 Geflüchtete mehr als im Juli des Vorjahres angekommen. Auch hier kann man erkennen, dass die Zugangszahlen deutlich angestiegen sind. Der Landkreis Lörrach plant daher die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer GUs.

Für die Betreuung und Versorgung der vorläufig unterzubringenden Geflüchteten in den GUs sowie die Organisation und Koordination reibungsloser Abläufe vor Ort, bedarf es Personal vor Ort. Pro Gemeinschaftsunterkunft wird daher eine Heimleitung und, je nach Größe der Unterkunft mindestens ein Hausmeister und eine Verwaltungskraft benötigt. Die Sozialbetreuung wird durch externe Dienstleister sichergestellt. Dabei handelt es sich um ein bewährtes Modell, an dem auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Um die Betreuung und Versorgung der Geflüchteten in der Vorläufigen Unterbringung weiterhin sicherstellen zu können, werden die im Überhang stehenden Stellen weiterhin zwingend benötigt. Die oben genannten Stellenanteile sollte daher im Haushaltsplan 2024 festeingeplant werden.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG BW). Im Hinblick auf die finanziellen Aspekte, ist festzuhalten, dass eine vollumfängliche Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Spitzabrechnung gewährleistet werden kann.

Insgesamt ist die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten Menschen durch Heimleitung, Verwaltungskraft und Hausmeister unumgänglich und verfolgt das Wirkungsziel des Landkreises angemessene und zeitgemäße Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung für alle zugewiesenen geflüchteten Menschen bereitzustellen.

Anlagen: ja nein